

18. Bedeutung der in einem Kaufvertrage über „schwimmendes Getreide“ festgesetzten Abladezeit. Befugnis des Käufers zum Rücktritt vom Vertrage bei verspäteter Abladung; Verpflichtung zu sofortiger Ablehnung des Empfanges nach erlangter Kenntnis von der Verspätung.

III. Civilsenat. Ur. v. 1. November 1892 i. S. J. & B. zu R. (Rl.)  
w. die Aktiengesellschaft L. M. (Wekl.) Rep. III. 162/92.

I. Landgericht Limburg.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

„Nach dem Gutachten der Handelskammer zu Mannheim ist die Klausel, durch welche eine verkaufte Schiffsladung Getreide als „schwimmend seit ungefähr einem Tage“ bezeichnet wird, sowohl für Holland als für Deutschland dahin zu verstehen, daß das betreffende Schiff mit einem Spielraume von nur einem bis zwei Tagen vor jenem Termine bereits auf der Fahrt sich befinde. Dieselbe wird zugleich als wesentlicher Bestandteil des Vertrages und als Vereinbarung einer bestimmten mit einem Spielraume von einigen Tagen garantierten Abfahrtszeit betrachtet, sodaß der Käufer an den Vertrag nicht gebunden ist, wenn die Thatsache des Schwimmens in dem vom Verkäufer behaupteten Sinne als unrichtig sich erweist. Mit Rücksicht auf diese Auskunft hat der Berufsrichter die Einrede der Beklagten, daß sie nach allgemeinem Handelsgebrauche bei der vorliegenden Nichtübereinstimmung des wirklichen Herganges bei der Verladung des streitigen Roggens mit der ihr erteilten Zusicherung von dem Handel

zurückzutreten befugt sei, für begründet erachtet. Er erwägt, daß, wenn eine Schiffsladung Getreide unter der erwähnten Klausel verkauft worden sei, hierin eine wesentliche Vertragsbedingung, die Vereinbarung über eine festbestimmte Abfahrtszeit gefunden werden müsse. Sei die erteilte Zusicherung nicht richtig, so könne der Käufer nach Analogie der Bestimmungen über das Firzgeschäft vom Vertrage abgehen. Dieses Recht stehe im vorliegenden Falle auch der Beklagten zu, da die erkaufte Quantität Roggen nicht, wie im Schlußscheine zugesagt worden ist, seit ungefähr dem 20. April auf Rotterdam schwimmend gewesen, sondern höchstens am 28. April von Taganrog abgegangen sei. Ob die Klägerin selbst zur Zeit des Vertragsschlusses von der Abfahrtszeit des Dampfers Kenntnis gehabt habe, sei unerheblich; denn das Rücktrittsrecht des Käufers gründe sich nicht auf eine Täuschung durch den anderen Kontrahenten, sondern darauf, daß objektiv die vertragsmäßig bestimmte Zeit nicht eingehalten worden sei. Offenbar habe das Interesse, welches im Getreidehandel daran bestehe, über die Abfahrtszeit der Ware genau unterrichtet zu sein, die Aufnahme der Klausel in die Schlußscheine und deren strenge Auslegung veranlaßt.

Mit Unrecht greift Klägerin diese Entscheidung wegen Verletzung der Grundsätze über das Firzgeschäft an. Allerdings liegt ein ver-  
artiges Geschäft im Sinne des Art. 357 H.G.B. nicht vor. Denn nicht die Lieferung der verkauften Ware sollte innerhalb eines festbestimmten Zeitraumes erfolgen, sondern es war deren Abladung zu einer annähernd bestimmten Zeit garantiert, so zwar, daß sich der Dampfer „Elfie“ etwa am 20. April 1890 auf der Seereise befinden mußte und dessen Ankunft in Rotterdam, wenn auch nicht mit Sicherheit, doch nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge mit Wahrscheinlichkeit zum voraus berechnet werden konnte. Allein der Berufungsrichter redet auch nur von einer analogen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über Firzgeschäfte, und diese Vergleichung ist für zutreffend zu erachten, weil dort die Erfüllungszeit des Vertrages, hier die garantierte Abladezeit die ihr sonst in der Regel fremde Bedeutung einer wesentlichen Eigenschaft der Leistung hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 64.

Von der Notwendigkeit der Gestattung einer Nachschrift kann unter solchen Umständen keine Rede sein. . . .

Begründet ist dagegen der eventuelle, auf die Verwerfung der Replik des Dolus sich beziehende Revisionsangriff. Klägerin hat sich dem Einredevorbringen der Beklagten gegenüber unter Eidesantrag darauf berufen, daß der Firma J. & Co. zu Frankfurt a. M. von der ihr am 10. Mai 1890 gewordenen Mitteilung, daß der Dampfer „Elfie“ mit Konnossement vom 28. April am 3. Mai Konstantinopel passiert habe, die Beklagte sofort in Kenntnis gesetzt, diese aber bis zum 26. Mai geschwiegen habe. Dieser Einwand ist von dem Berufungsgerichte deshalb zurückgewiesen worden, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen gewesen sei, daß Klägerin ihre Pflicht zur Lieferung des verkauften Genus ungeachtet des verspäteten Abganges des Dampfers noch rechtzeitig habe erfüllen können, überdies auch nicht behauptet werde, daß die Beklagte auf Kosten der Klägerin habe spekulieren wollen, selbst aber, wenn dem so sein sollte, die Beklagte innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse gehandelt und nicht wider Treu und Glauben verstoßen habe.

Nun kann zwar der Revisionsklägerin darin nicht beigetreten werden, daß hier ein Spezialekauf geschlossen worden sei. Unbestritten war nur ein Teil des in den Dampfer „Elfie“ abgeladenen Roggens nach Gewicht verkauft, und zwar ein solcher, der erst nach Ankunft des Schiffes in Rotterdam zur Weiterbeförderung nach Oberlahnstein ausgeschieden werden sollte. Gegenstand des Vertrages war also eine nur generisch bestimmte Quantität Roggens aus einem räumlich abgegrenzten Ganzen. Allein auf die Entscheidung der vorliegenden Frage ist dieser Punkt ohne allen Einfluß, da es sich nicht um die Tragung der Gefahr — des Unterganges oder der Verschlechterung der Ware — handelt, und die Klägerin weder versucht hat, der Beklagten die Lieferung anderen als mit dem Dampfer Elfie verschifften Roggens anzubieten, noch auch nach Inhalt des Vertrages dazu berechtigt gewesen wäre.

Rechtsirrtümlich sind aber die übrigen Erwägungen des angefochtenen Erkenntnisses. Die bloße Möglichkeit einer rechtzeitigen Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte kann nicht in Betracht kommen, nachdem derselbe in Wirklichkeit — nach einer regelmäßig verlaufenen Fahrt — erst acht Tage später dort eingetroffen ist. Besteht man sodann dem Käufer mit Bezug auf die als stillschweigend vereinbart geltenden Geschäftsbedingungen das Recht des Rücktrittes

vom Vertrage selbst bei einer nur geringfügigen Abweichung von der garantierten Abfahrtszeit des Schiffes zu, so muß man auch an den Käufer die Anforderung stellen, daß er nach erlangter Kenntnis von der verspäteten Verschiffung der Ware dem Verkäufer sofort erklärt, daß er vom Vertrage abgehe. Hierauf führen, wie das vormalige Reichsoberhandelsgericht,

vgl. Entsch. desselben Bd. 24 Nr. 51 S. 195,  
mit Recht erwogen hat, die Analogie der Artt. 347. 357 H.G.B. und die Betrachtung, daß das Stillschweigen eines Kontrahenten ihm im Handelsverkehre dann zum Nachteile gereicht, wenn die zurückgehaltene Mitteilung geeignet war, die ferneren Schritte des anderen Kontrahenten zu bestimmen. Ohne Zweifel hatte aber die Klägerin gerade im gegenwärtigen Falle ein besonderes Interesse an der unverzüglichen Geltendmachung des der Beklagten zustehenden Rücktrittsrechtes. Nach der eigenen Sachdarstellung der Beklagten unterlagen die Preise für russischen Roggen zur kritischen Zeit erheblichen Schwankungen. Lehnte daher die Beklagte rechtzeitig den Empfang des Getreides ab, so konnte die Klägerin sofort anderweit bei dessen Ankunft in Rotterdam oder gar schon über die schwimmende Ladung verfügen. Außerdem hatte sich die Klägerin zur frachtfreien Lieferung des erkauften Roggens nach Oberlahnstein verpflichtet, und es sind ihr dadurch, daß sie den Transport dorthin mit dem Schiffe „Vier Brüder“ bewerkstelligen ließ, 787  $\mathcal{M}$  Auslagen entstanden. Den durch diese Umladung entstandenen Schaden hätte die Beklagte nach den Grundsätzen über Treue und Glauben unter allen Umständen durch unverzügliche Anzeige von der Ausübung ihres Rücktrittsrechtes von der Klägerin abwenden müssen.“ . . .